**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 52

**Artikel:** Schweizer. Handels- und Industrie-Verein

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578824

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizer, Handels: und Judustrie-Berein.

(Mitgeteilt.)

In ihrer letten Situng vom 14. ds. nahm die Schweizerische Handelskammer zunächft die Be-

richterftattung bes Bororts entgegen über eine Angahl ber wichtigern, bereits erledigten ober noch anhängigen Beichafte. Sodann ging fie über gur Besprechung ber bom Schweizer. Gemerbererein aufgeftellten Boftulate für ein Bundesgefet über obligatorifche Berufsgenoffenschaften. In Ueberein= ftimmung mit ben gahlreich eingegangenen Berlautbarungen ber Sektionen bes Schweizerischen Sandels- und Induftrie-Bereins war auch bie Meinung in ber Sanbelstammer ungeteilt. Gine Revifion bes Artifels ber Bunbesverfaffung, ber grundfätlich die Freiheit bes Sandels und ber Bewerbe gemährleiftet, wird als bochft unthunlich erachtet. Ohne eine Aufhebung diefes Grundfages mare aber die Bulaffung und Durchführung ber erwähnten, von Scheibegger in Bern ftammenden Poftulate ichlechterdings nicht möglich. Die Industrie und der Handel wollen von einer berartigen, für das gesamte Erwerbsleben bes Lanbes vorgesehenen, zwangsweisen be= ruflichen Organisation im allgemeinen, und insbesondere für sich selbst, nichts missen. Es wird fich noch bie nächste Delegiertenversammlung mit ber Angelegenheit beschäftigen und endgiltig über bie Stellung bes Bereins zu ihr beschließen.

Mehr Anklang fand die ichon vor längerer Zeit vom Berein schweizerischer Geschäftsreisenber ausgegangene und nun ebenfalls vom Schweizerischen Gewerbeberein aufgenommene Anregung zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Das Vorhandensein von Auswüchsen im Verkehr wird nicht in Abrede gestellt; dagegen gehen sowohl in den Sektionen des Verbandes wie in der Kammer die Ansichten auseinander über die zur Beseitigung der Lebelstände in Vorschlag gebrachten Mittel, über ihre Notwendigkeit und Wirkung. Diese Frage soll noch näherer Prüfung unterstellt werden, damit die Delegierten in ihrer nächsten Versammelung auch hierüber Beschluß fassen können.

Desgleichen über die Saltung, die der Schweizer. Handelsund Jadustriederein beobachten soll gegenüber dem Bundessgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank, das nun den Räten zur Bereinigung vorliegt und, im Gegensatz zu den wiederholt und aussführlich begründeten Wünschen des Bereins, eine reine Staatsbank bringen wird. Die Kammer beschloß, der Delegiertendersammlung in der Sache einen Antrag zu unterbreiten, die Fassung desselben jedoch der nächsten Sitzung vorzubehalten.

## Berbandswesen.

Der Sandwerksmeisterverein Ct. Gallen beichloß nach Unhörung eines Referates bes herrn Redakteur Baumberger über das Thema: "Der bundegrätliche Entwurf über Kranten-